

BetrAV 01|2021

Betriebliche Altersversorgung

31. Januar 2021 | 76. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Rings, MaGo et al. – „Nichts für einmal kurz ToGo“ 1

Abhandlungen

Jargstorff, Erfolgreich die Fondsrente steuern 2

Kunz/Friedrich, Das Sozialpartnermodell: Information als Voraussetzung für Vertrauen 4

Röhle, Meldeverfahren der Insolvenzsicherung im Zusammenspiel mit Trägerunternehmen, PSVaG und BaFin 21

Ebsen, Neue insolvenzrechtliche Regelungen für Pensionskassenzusagen – Versicherungsmathematische Fragen 27

Informationen

CDU-Beschluss zur Rentenpolitik 38

Aktuarielle Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur externen Teilung im Versorgungsausgleich in der Praxis 48

Alterssicherungsbericht 2020 60

Rechtsprechung

Doppeltreuhand und Insolvenzverfahren
BAG, Urteil vom 22.9.2020 – 3 AZR 303/18 71

Fünftel-Regelung bei Pensionskassen und Direktversicherungen
BFH, Urteil vom 6.5.2020 – X R 24/19 85

Felix Kunz, Basel / Dr. Klaus Friedrich,
Köln

Das Sozialpartnermodell: Information als Voraussetzung für Vertrauen

Einleitung

Die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)¹ eingeführte reine Beitragszusage (rBZ) stellt einen Paradigmenwechsel in der deutschen betrieblichen Altersversorgung (bAV) dar: Weder der Arbeitgeber noch die durchführende Versorgungseinrichtung darf dem Arbeitnehmer gegenüber eine Garantie aussprechen².

Insbesondere wird weder in der Ansparphase ein Mindestzinssatz noch die Höhe der laufenden Altersrente garantiert. Somit können – und müssen unter gewissen Bedingungen – sogar laufende Renten reduziert werden³.

Hintergrund ist, dass durch die nicht erforderliche Garantie eine erhöhte Renditechance erwartet wird. So heißt es in der Gesetzesbegründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz:

„Mindestleistungsvorgaben bzw. Garantien haben aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer zwar den Vorteil hoher Planungssicherheit. Die Garantien haben nach Auffassung vieler Experten aber auch Nachteile. Dazu gehört vor allem, dass die Kapitalanlage sehr vorsichtig gestaltet sein muss, damit die Mindestleistungen auf Dauer erfüllt werden können. Eine Chance auf eine bessere Rendite geht damit verloren.“⁴

Ein Modell erscheint auf den ersten Blick schwer vermittelbar, wenn Garantien fehlen; Vorsorge, insbesondere Altersvorsorge, gilt in weiten Teilen der Bevölkerung nach wie vor als „sicher“. Die Abwesenheit von Garantien erhöht den Druck auf die Kapitalanleger. Deshalb stellt das Sozialpartnermodell hohe Anforderungen an die Kommunikation zum Modell, dessen Vorzüge und Leistungen, die aus dem Kapitalanlageergebnis resultieren – speziell dann, wenn reduzierte Leistungen vorbereitet oder verkündet werden müssen.

In der Schweiz hat man Erfahrungen in der Kommunikation sinkender Garantiezusagen, sowohl in Bezug auf die Verzinsung der Mindestguthaben als auch betreffend die Höhe der Mindestrenten aus der betrieblichen Altersversorgung.

Wie können die Erfahrungen aus der Schweiz bei der Erfüllung der Informationspflichten für die rBZ genutzt werden?

Skizze der bAV in der Schweiz – inkl. ausgewählter Informationserfordernisse

Mit Bezug zur kollektiven Kapitalanlage führt die Schweiz seit 1995 das sogenannte Kontenmodell. Im Kontenmodell wird der individuelle Anspruch als Guthaben in Schweizer Franken ausgewiesen, außerdem wird im Unterschied zum Portfoliomodell für die Versicherten kein Wertpapierdepot

mit individuellen Anteilen geführt. Der Stand des Guthabens ist den Versicherten mindestens einmal pro Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen. In der Regel erfolgt eine solche Mitteilung heute über digitale Kanäle.

In den letzten 35 Jahren ist die Kommunikation in Bezug auf die garantierten Ansprüche zunehmend klarer geworden. Inzwischen haben sich Verständnis und Kommunikation weitgehend angenähert: In der Ansparphase werden keine verbindlichen Zusagen zu künftigen Kontoständen mehr gemacht. Der Kontostand unterliegt in der Ansparphase Veränderungen infolge von Vermögenserträgen und Beitragszahlungen. Insbesondere die Vermögenserträge können durchaus auch negativ sein.

Negative Vermögenserträge gehen in der Schweiz zulasten der kollektiv geführten Schwankungsreserve. Diese kollektive Schwankungsreserve wird bis auf Ausnahmefälle nicht auf die Versicherten individualisiert. Sie wird über die Zeit kollektiv gebildet und bei Bedarf kollektiv verwendet. Die Schwankungsreserve wird in der Kommunikation den Begünstigten gegenüber als Rückstellung ausgewiesen.

In der Rentenbezugsphase wird dem Begünstigten jährlich ein Rentenbescheid zugestellt. Die meisten laufenden Renten sind in der Schweiz frankenmäßig konstant, daher ist die Mitteilung über die Höhe des Kontostandes wenig informativ. Neuere Vorsorgepläne kennen inzwischen allerdings auch Renten mit variablen Rentenanteilen.

Das Kontenmodell wurde seit Einführung 1995 in der Kommunikation in der Fläche sehr gut angenommen. Es scheint dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, dass Versicherte darüber Bescheid wissen möchten, „was da ist“. Der Großteil der Anspruchsberechtigten will sich nicht mit Wertpapieranteilen auseinandersetzen müssen. Die Erwartungshaltung ist, dass die durchführende Einrichtung den kollektiven Anlageprozess professioneller durchführen kann, als die Anspruchsberechtigten dies selbst in aller Regel tun würden.

Dieser Vertrauensvorschuss in die Kapitalanlagekompetenz rechtfertigt die durchführende Einrichtung durch Offenlegung aller Unterlagen und Entscheide den Berechtigten gegenüber. Seit 2004 sind die durchführenden Einrichtungen und deren Organe gesetzlich zu weitestgehender Offenlegung sämtlicher Vorgänge verpflichtet. Diese Offenlegungspflicht ist gesetzlich in „Holschulden“ und „Bringschulden“ unterteilt. Nach Wortlaut der Novelle wäre demnach ein Teil der Offenlegungspflichten nur auf Nachfrage der Anspruchsberechtigten geschuldet. Im Rahmen der Digitalisierung und damit leichten Verbreitbarkeit auch vertraulicher Informationen wird die Gesetzesnovelle in Bezug auf die Offenlegungspflichten von den durchführenden Einrichtungen fast ausschließlich als „Bringschuld“ gelebt.

Dies manifestiert sich in der standardisierten Mitteilung individueller Ansprüche per App oder Onlineplattformen. Auf dieselbe Art finden die Versicherten Zugang zu den Vorgängen und Ergebnissen des kollektiven Anlageprozesses.

Die Anlagestrategie, deren taktische Umsetzung sowie Asset Liability Management-Studien und Performance-Berichte sind ebenso im Zugriff wie die Organisationsstruktur. Diese Transparenz hat über die letzten Jahre beispielsweise die Sensibilität in Bezug auf die Vermögensverwaltungskosten erhöht.

1 BGBl. I 2017 S. 3214.

2 § 1 Abs. 2 Nr. 2a i.V.m. § 22 BetrAVG, § 244b Abs. 1 Nr. 1 VAG.

3 § 38 PFAV.

4 BT-Drs. 18/11286 S. 30.

Skizze der rBZ – inkl. ausgewählter Informationsanfordernisse

Die durchführenden Einrichtungen haben bei der rBZ in Deutschland u.a. nachfolgende Informationspflichten zu erfüllen⁵:

In der Zeit vor Rentenbeginn:

- Projektionsrechnungen unter Zugrundelegung angemessener Annahmen, „die sich auf die Leistungshöhe auswirken können“⁶;
- die Höhe des dem Anwärter planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es nicht garantiert ist und sich bis zum Rentenbeginn erhöhen oder verringern kann⁷;
- die Höhe der bislang insgesamt eingezahlten Beiträge⁸;
- die jährliche Rendite des Sicherungsvermögens, zumindest für die letzten fünf Jahre⁹.

In der Zeit des Rentenbezugs:

- Informationen über die allgemeinen Regelungen zur Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die aktuelle Höhe der lebenslangen Zahlung nicht garantiert ist und sich verringern oder erhöhen kann¹⁰;
- die Höhe des zuletzt ermittelten Kapitaldeckungsgrads, also die Position des zuzuordnenden Sicherungsvermögens bzw. gesonderten Anlagestocks im Schwankungskorridor¹¹;
- eine Einschätzung darüber, ob und gegebenenfalls wann mit einer Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlungen zu rechnen ist¹².

Anpassungen nach oben werden sicherlich als willkommene Mehreinkommen hingenommen. Die Herausforderung besteht darin, Anpassungen nach unten zu kommunizieren. Auch ohne auf weitere Details der Informationspflichten Anforderungen einzugehen, ist offensichtlich, dass vorgenannte, zu transportierende Inhalte bei rein technischer Darstellung ein gewisses Risiko in sich bergen, den Empfänger der Information zu verunsichern. Verunsicherung kann ihn gegebenenfalls hindern, den Mehrwert des Versorgungssystems zu erkennen und es schlussendlich zu akzeptieren. Letzteres muss insbesondere bei einer Entgeltumwandlungsfinanzierung zwingend verhindert werden, damit es nicht zu einer Einstellung der Entgeltumwandlung kommt. Denn damit würde die Intention einer Erhöhung des Durchdringungsgrads der bAV sowie des Versorgungsniveaus für den einzelnen Arbeitnehmer in erheblichem Maße konterkariert.

Übertragung der Erfahrungen aus der Schweiz auf die reine Beitragszusage

Die Erfahrungen in der Schweiz lassen folgende Annahmen für eine Kommunikation, die Akzeptanz für den Paradigmenwechsel schafft und Befürchtungen vor dem Neuen nehmen kann, erkennen:

- Verständlichkeit [ebenfalls im weiteren Sinne Voraussetzung für Vertrauen]
- Vertrauen [Pro-Aktives Informieren, Beteiligung der Begünstigten, Vollständigkeit, ...]

⁵ Vgl. stellvertretend *Friedrich/Hinrichs*, DB 10/2020 S. 505 ff.

⁶ S. ebenda.

⁷ § 41 Abs. 1 PFAV.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda.

¹⁰ § 41 Abs. 2 PFAV.

¹¹ Ebenda.

¹² Ebenda.

- Ansprache auf von Begünstigten favorisiertem Kanal [schnell und vom Begünstigten abrufbar]
- Finanzielle Bildung [die durchführende Einrichtung kann nicht Schulbildung oder kaufmännische Ausbildung nachholen, aber Erläuterungen liefern].

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verständlichkeit und damit einhergehend auch die Akzeptanz ist der weitgehende Verzicht auf „fachsprachliche Begriffe oder Wendungen“¹³. Die Verwendung fachspezifischer Begriffe ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Versicherten zu vermeiden. Laut der MetallRente Studie 2019¹⁴ geben „58% der 17- bis 27-Jährigen [...] an, dass sie sich sehr gut oder gut in finanziellen Fragen auskennen“. Im Umkehrschluss kennen sich 42% weniger gut aus. Bei der Frage zur Altersvorsorge geben „29% aller befragten jungen Erwachsenen [an, ...], dass sie sich [...] sehr gut oder gut auskennen.“ Das kann als klarer Auftrag an die durchführenden Einrichtungen gewertet werden, hier Verständnis aufzubauen. In der zitierten Studie gaben 92% der Befragten an, „Informationen zum Thema Altersvorsorge müssen verständlicher aufbereitet sein“. Die verständliche Aufbereitung sollte deshalb auch die Erläuterung von relevanten finanziellen oder ökonomischen oder rechtlichen Zusammenhängen beinhalten.

Von zentraler Bedeutung ist es, nachvollziehbar und nachhaltig die Vorteile (und Risiken) garantiefreier Systeme für den Einzelnen zu kommunizieren: Die ökonomischen Rahmenbedingungen eines heutigen Arbeitnehmers sind grundlegend verschieden zu denen seiner Eltern oder Großeltern. Dementsprechend müssen jüngere Generationen auch anders an das Thema herangeführt werden.

Zum Aufbau von Vertrauen trägt die proaktive und rechtzeitige Weitergabe aller relevanten Informationen bei. Dazu zählt bei der rBZ auch, nicht nur die Rentenempfänger über etwaige anstehende Renten Anpassungen zu informieren, sondern auch, aktiven wie ausgeschiedenen Anwärtern rechtzeitig zu erläutern, dass es zu Anpassungen der in Aussicht gestellten Renten kommen kann. Die Schweizer Erfahrung lehrt, dass auch die Einbindung der Begünstigten vorteilhaft ist. Hier ist die transparent kommunizierte Beteiligung der Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung der rBZ zentral. Die Mitarbeit der Sozialpartner im Kapitalanlageausschuss oder in speziellen Beiräten seien hier beispielhaft erwähnt.

Exkurs: Kapitalanlage

Dem Sinn und Zweck des Sozialpartnermodells widerspräche es, mit Blick auf etwaige Rentenkürzungen in Folge von schwankenden Anlageergebnissen reflexartig Modelle zu entwickeln, um die explizit fehlenden Garantien implizit ins Sozialpartnermodell zu integrieren.

Damit rückt die Frage wissenschaftlich möglicher Modellierungen ins Zentrum des Interesses der aktuariellen Fachwelt. Der Versuch, Versicherungsmäßigkeit ins Sozialpartnermodell zu modellieren, sollte mit Blick auf Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Verständlichkeit der Garantiefreiheit und deren Chancen für die Begünstigten selbstkritisch hinterfragt werden.

¹³ § 234k Abs. 1 Nr. 2 VAG, aufgenommen in das VAG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), BGBl. I 2018 S. 2672.

¹⁴ *Wolfert/Schneekloth*, Zukunft – Finanzen – Altersvorsorge, Ergebnisse der repräsentativen Befragung von jungen Erwachsenen in: Hurrelmann/Karch/Traxler (Hrsg.), MetallRente Studie 2019, Jugend, Vorsorge, Finanzen.

Aus soziologischer Sicht sind nicht garantierte Renten in gesetzlichen Sozialversicherungssystemen jedoch nicht unkritisch. Dies spiegelt auch das Vertrauen der jüngeren Befragten zur staatlichen Altersrente in der MetallRente Studie 2019 wider: Die Sicherheit der versprochenen Renten erscheint wesentlich für ihre Planung des Lebensunterhalts nach dem Altersrücktritt.

Goecke warnt davor, „kapitalgedeckte Altersversorgung [...] gegen die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung“ auszuspielen. Er erläutert, „eine ausgewogene Mischung beider Systeme bietet insgesamt eine größere Stabilität“¹⁵.

Eine nicht digitale Kommunikation scheint insbesondere im Bereich der Jüngeren nicht mehr adäquat. 77% der jungen Erwachsenen würden ein trägerübergreifendes Online-Portal ganz sicher bzw. wahrscheinlich nutzen¹⁶. Dabei erachten 91% der Befragten „Informationen zu unterschiedlichen Vorsorgemöglichkeiten“ als wichtig oder sehr wichtig¹⁷ – vgl. die vorstehenden Ausführungen zum erforderlichen Aufbau von Verständnis zu Fragen der Altersvorsorge. Darüber hinaus wäre eine Kommunikation mit Arbeitnehmern einer gesamten Branche mit dem *traditionellen Papierversand* weder kostensparend noch nachhaltig.

Schweiz: Wie umgehen mit konstanten und variablen Rentenanteilen?

In der bAV schweizerischer Prägung werden bis heute Garantien ausgesprochen. Diese Garantien wurden mit kostspieligen Folgen in den letzten 15 Jahren gesenkt. Eine Liberalisierung, wie das BRSG sie ermöglicht, scheint derzeit in der Schweiz nicht durchsetzbar.

Die Pensionsfonds in der Schweiz stehen also im Vergleich zur rBZ vor dem entgegengesetzten Problem:

Wie kann die gesellschaftliche Erwartung konstanter Renten an die Realität schwankender Anlageergebnisse gekoppelt werden? Eine gewisse Unschärfe in Kauf nehmend, wird nachfolgend darauf eingegangen, ob sich der Splittungsgedanke – in modifizierter Variante – auf die rBZ übertragen lässt.

Gesplittete Altersrententeile (in Anlehnung an Ansätze aus der Schweiz)

Bei Renteneintritt wird das vorhandene Altersguthaben in der Schweiz gemäß aktuellen aktuariellen Grundlagen in eine Altersrente umgewandelt. Diese Gesamtrente wird ab Beginn in zwei Renten aufgeteilt. Der Versorgungsträger zahlt entsprechend monatlich zwei Renten an die Rentenempfänger aus.

Die Basisrente¹⁸ kann z.B. 80 Prozent der ursprünglichen Gesamtrente betragen mit dem Ziel, diesen Teil der Gesamtrente möglichst lebenslang konstant zu halten. Die verbleibenden 20 Prozent der Gesamtrente werden als „Jahresrente“ definiert mit dem Ziel, Veränderungen beim Anlageergebnis oder bei den biometrischen Grundlagen in diesem Teil der Gesamtrente abzubilden. Beide Renten werden jeweils monatlich ausbezahlt.

Die Basisrente soll nach Möglichkeit unverändert bleiben. Das tatsächlich erzielte Anlageergebnis fließt in die Jahresrente ein. Was wird dadurch erreicht? Planungssicherheit für Rentenbeziehende, denn nicht alles ist ungewiss und flexibel. Diese Kontinuität ist aus geriatrischer Sicht für Rentenempfänger im hohen Alter ein wesentlicher Punkt zum Erhalt der Selbstwirksamkeit: Gerade im Falle des Verlustes kognitiver Fähigkeiten ist die Stabilität der finanziellen Situation aus geriatrischer Sicht von besonderer Bedeutung.

Aus gerontologischer Sicht leistet die Basisrente damit einen wesentlichen Beitrag zum Vertrauen alternder Gesellschaften in sozialstaatliche Sozialversicherungssysteme. Aktuariell ist die Basisrente allerdings dann problematisch, wenn der zugrunde gelegte technische Zinssatz über die gesamte Rentenbezugsdauer hinweg über der erwirtschafteten Nettoperformance auf dem unterliegenden Deckungskapital liegt. Kurzfristige Ungleichheit von technischem Rentenzinssatz und Anlageertrag werden in der Jahresrente korrigiert. Ab Beginn der Rentenzahlungen verfügt somit jede rentenbeziehende Person über eine individuelle Schwankungsbreite von 20 Prozent.

Somit kann bei Rentenbeginn ein negatives Anlageergebnis von -20 Prozent Nettoperformance verkraftet werden, ohne dass die Basisrente angepasst werden muss. Positive Anlageergebnisse erhöhen die Jahresrente und damit das Gesamteinkommen aus Basisrente und Jahresrente.

Der Splitt im BRSG

Die neuere Schweizer Praxis, in garantierte und nicht garantierte Altersrententeile zu unterteilen, kann es definitionsgemäß im Rahmen eines Sozialpartnermodells nicht geben. Allerdings lässt sich der Gedanke eines Splitts an anderer Stelle auf die reine Beitragszusage übertragen.

Typisch für Sozialpartnermodelle sind die sogenannten Puffer. Spezielle dieser typischen Puffer eignen sich besonders zum Kapitalanlagesplitt. Dies soll am Beispiel des sich aus dem sogenannten Sicherheitsbeitrag¹⁹ aufbauenden Puffers – im Folgenden Sicherheitspuffer – skizziert werden.

Bei Arbeitgeberfinanzierung soll im Tarifvertrag ein derartiger Sicherheitsbeitrag vereinbart werden, der bei Zahlung an die durchführende Einrichtung nicht dem einzelnen Begünstigten individuell zugeordnet wird. Vielmehr kann mit diesen Sicherheitsbeiträgen „eine zusätzliche Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist“²⁰: der kollektive Sicherheitspuffer.

Bei ausreichender Dimension des kollektiven Deckungskapitals erscheint es sinnvoll, die Asset Allokation gerade so zu gestalten, dass sie gegenüber der den Begünstigten individuell zugeordneten Kapitalanlage negativ korreliert ist, also eine Hedging Funktion übernimmt²¹.

Sollte es bei der Initialisierung von Sozialpartnermodellen initiale Kapitalzuführungen in den Anlagestock / das Sicherungsvermögen (sogenanntes seed money) geben, erscheint in Abhängigkeit von den erwarteten Zahlungsströmen und der Kapitalanlageentwicklung eine entsprechende Aufteilung auch schon des seed money sinnvoll. Damit wäre von Beginn an durch den Splitt dem Hedging-Gedanken gefolgt.

¹⁵ Goecke, Sicherheit und Fairness. Das kollektive Sparmodell für die Altersvorsorge in: Hurrelmann/Karch/Traxler (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 14).

¹⁶ A.a.O. (Fn. 14).

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Diese Basisrente Schweizer Prägung ist nicht zu verwechseln mit der deutschen Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG.

¹⁹ § 23 Abs. 1 BetrAVG, steuerliche Flankierung in § 3 Nr. 63a EStG.

²⁰ § 35 Abs. 3 PFAV.

²¹ Vgl. Fn. 7.

Nicht erst im Rahmen einer etwaigen Reduktion von (in Aussicht gestellten) Leistungen können diese zentralen Mechanismen ein wesentlicher und motivierender transparent darzustellender Bestandteil der Kommunikation den Begünstigten gegenüber sein.

In Verwaltungslösungen integriert

Die Verwaltungslösungen in der Schweiz bilden die oben skizzierten Anforderungen an konstante und variable Rentenanteile ab.

Sie ermöglichen beispielsweise, die laufende Jahresrente für das Kalenderjahr (t) jeweils Mitte November des Kalenderjahres (t-1) mitzuteilen und für das nächste Kalenderjahr (t) konstant zu lassen. Die Bemessungsgrundlage des Anlageergebnisses ist die tatsächlich erzielte Nettoperformance der zwölf Monate von Oktober (t-2) bis September (t-1). Diese Werte liegen per Ende Oktober (t-1) vor.

Die geschäftsführenden Sozialpartner der durchführenden Einrichtung in der Schweiz betreiben keine Vorausschau der Kapitalanlage und führen keine Prognosen durch: Das Anlageergebnis der zurückliegenden Zwölfmonatsperiode fließt lückenlos, und damit ohne Abzug etwaiger Puffer, in die Entwicklung der Jahresrenten ein.

Neben dem Anlageergebnis können auch sich verändernde biometrische Grundlagen einen Einfluss auf die variable Jahresrente haben. Es werden nicht wie bei Lebensversicherungen üblich „Schichten“ angelegt, was bei Wechsel der Bestandführungssysteme die Migration laufender Renten vereinfacht. Die Jahresrente wird so zu einer echten Schwankungsgröße. Die per November (t-1) mitgeteilte Höhe der Jahresrente bezieht sich lediglich auf das kommende Kalenderjahr (t). Das ermöglicht auch, zu einem späteren Zeitpunkt sich manifestierende Über- oder Untersterblichkeit von Rentengenerationen mittels Anpassungen der Jahresrente zu korrigieren.

Die laufende Jahresrente bleibt also für ein Kalenderjahr konstant. Dies vermindert im Vergleich zu unterjährigen Anpassungen laufender Renten den Verwaltungsaufwand, schafft zumindest für ein Jahr Planungssicherheit und damit wiederum Vertrauen bei den Rentenbeziehenden und in der Gesellschaft. Denn der Einbezug allzu kurzfristiger Verwerfungen an den Finanzmärkten in die ausbezahlte Jahresrente kann zu unterjährig gegenläufigen Entwicklungen bei der Jahresrente führen, was von den Begünstigten nur schwer nachvollzogen werden kann.

Die Verwerfungen von 2008, 2015, 2018 und 2020 am DAX zeigen, dass die Abwärtsbewegungen sehr ausgeprägt waren. Jedes Mal haben sich die Märkte in wenigen Monaten wieder erholt. Es läuft dem Empfinden langfristig orientierten kollektiven Sparens entgegen, kurzfristige Schwankungen unstrukturiert und planlos in einen Prozess einfließen zu lassen, dessen Stärke der Ausgleich über die Zeit ist.

Schwankungsreserven und Puffer sind Mechanismen, die bei dem Ziel, die Konstanz der Renten zu erhalten, sehr hilfreich sind.

Schlussbemerkung

Garantien sind aus soziologischer Sicht nachvollziehbar wichtig für die Begünstigten. Das Aussprechen von Garantien schmälert jedoch die Renditeaussichten, also den Aufbau einer werthaltigen Altersvorsorge.

Damit kommt Vorsorgesystemen ohne Garantien, wie z.B. dem mit dem BRSG eingeführten Sozialpartnermodell, eine besondere Bedeutung zu. Derartige Modelle stellen einen Paradigmenwechsel dar.

Für die nachhaltige Akzeptanz dieses aus ökonomischer Sicht nachvollziehbaren Paradigmenwechsels ist eine klare, Vertrauen und Verständnis aufbauende Kommunikation mit den Begünstigten besonders wichtig. Dies lehren unter anderem die Erkenntnisse aus der Schweiz, da man dort Erfahrungen mit sinkenden Rentenanteilen in der betrieblichen Altersversorgung hat.

Die Kommunikation sollte schon weit vor einer etwaigen Reduktion von Renten das nötige Vertrauen und Verständnis – insbesondere auch für die Sicherungsmechanismen wie kollektive Puffer – aufgebaut haben. Dabei ist der von den Begünstigten bevorzugte Kommunikationskanal zu wählen – und das ist zunehmend der digitale.

Felix Kunz, Diplom Aktuar, M.Sc. Integrierte Gerontologie, Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) und Mitglied des Verwaltungsrates sowie Geschäftsführer der FineCollab AG in Basel.



Dr. Klaus Friedrich, Diplom-Mathematiker und Aktuar (DAV). Er arbeitet seit 2013 als Director bei Deloitte Deutschland in Köln. Sein Beratungsfokus ist die Produktgestaltung, das Produktmanagement für die betriebliche und die private Altersversorgung sowie das Schnittstellenmanagement zwischen Aktuariat und Vertrieb.



Adressen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
Wilhelmstraße 138 · 10963 Berlin
Telefon (030) 33 858 11-0
Telefax (030) 33 858 11-21
E-Mail: info@aba-online.de · www.aba-online.de
Geschäftsführer: Klaus Stiefermann, Berlin

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Dr. Georg Thurnes (Vorsitzender)
Münchner Straße 14 · 82008 Unterhaching
(ThurnesbAV GmbH)
Telefon +49 1590 186 79 85

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 32127 B
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 143293297

Fachvereinigung Pensionskassen
Leiter: Jürgen Rings
Industriepark Höchst / Gebäude C 770
Brüningsstraße 50 · 65926 Frankfurt am Main
(Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst Gruppe VVaG)
Telefon (069) 305 25744
Telefax (069) 305 82496

Fachvereinigung Direktzusage
Leiter: Dr. Dietmar Droste
Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen
(E.ON SE)
Telefon (0172) 2419305

Fachvereinigung Mathematische Sachverständige
Leiter: Stefan Oecking
Peter-Müller-Straße 24 · 40468 Düsseldorf
(Mercer Deutschland GmbH)
Telefon (0211) 44 779 14 06
Telefax (0211) 44 779 16 11

Fachvereinigung Direktversicherung
Leiterin: Laura Gersch
Reinsburgstraße 19 · 70178 Stuttgart
(Allianz Lebensversicherung-AG)
Telefon (0711) 663 26 64
Telefax (0711) 663 82 664

Fachvereinigung Öffentlich-Rechtliche Altersversorgungseinrichtungen
Leiterin: Angelika Stein-Homberg
Hans-Thoma-Straße 19 · 76133 Karlsruhe
VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)
Telefon (0721) 155-325
Telefax (0721) 155-1325

Fachvereinigung Pensionsfonds
Leiter: Dirk Jargstorff
Postfach 10 60 50 · 70049 Stuttgart
(Robert Bosch GmbH)
Telefon (0711) 811 60 85
Telefax (0711) 811 51 85 507

Fachvereinigung Unterstützungskassen
Leiterin: Dr. Henriette Meissner
Rotebühlstraße 120 · 70197 Stuttgart
(Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH)
Telefon (0711) 66 51 266
Telefax (0711) 66 51 108

Impressum

Betriebliche Altersversorgung
Mitteilungsblatt der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
(Zitierweise: BetrAV)

Herausgeber und Verlag:
aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Schriftleitung und Redaktion:
Sabine Drochner

Satz- und Layoutherstellung:
metropolmedia, Bammental

Druck:
Dewitz + Brill Druck GmbH, MA-Friedrichsfeld

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich zweimal. Nachlieferungen nur aufgrund schriftlicher Bestellungen durch die aba. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags zulässig.